Information zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

(Stand 09.11.2026)

Ein Element des Green-Deals der EU-Kommission ist das Bestreben, der globalen Entwaldung entgegenzuwirken. Dazu hatte die Europäische Union Ende 2022 eine EU Deforestation Regulation (EUDR; Entwaldungs-Verordnung) beschlossen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt trat die EU-Verordnung (EU) 2023/1115 am 29.06.2023 in Kraft und löst die bislang geltende Europäische Holzhandels-Verordnung (EUTR) nach einer Übergangszeit ab.

Durch die EUDR werden den Wirtschaftsbeteiligten in den Lieferketten für die Produktgruppen Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rindfleisch, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Dazu gehören die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Erzeugerländern, Anforderungen im Hinblick auf Umweltaspekte (Entwaldung und Waldschädigung) und Menschrechte. Ausgenommen sind Verpackungen und Produkte aus Papier, Karton und Pappe, für die in der Herstellung keine Frischfasern eingesetzt werden (ausschließlich aus Altpapier hergestellt).

Die EUDR ist auf die genannten Produkte, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden sowie auch auf den Export in Drittstaaten, anzuwenden. Die Anforderungen zur Einrichtung angemessener Sorgfaltspflichtsysteme und -verfahren sollte von den EU-Unternehmen 18 Monate (Klein- und Kleinstunternehmen: 24 Monate) nach Inkrafttreten, also ab dem 30.12.2024 (bzw. 30.06.2025) erfüllt werden. Der verzögerte Anwendungsbeginn für Klein- und Kleinstunternehmen gilt für alle EUDR-Produktgruppen mit Ausnahme von Erzeugnissen aus Holz. Somit sollten in der Lieferkette für relevante Erzeugnisse aus Holz (sog. EUTR-Produkte) die Sorgfaltspflichten von allen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße bereits ab dem 30.12.2024 erfüllt werden.

Nach einer ersten Verschiebung des Anwendungsbeginns hatte die Europäische Kommission auf die europäische und internationale Kritik aus Politik und Wirtschaft reagiert und die Einführungsfrist um weitere zwölf Monate verlängert (Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern)[1]. Somit tritt die Regelung für große und mittlere Unternehmen im Dezember 2026 und für Kleinst- und Kleinunternehmen im Juni 2027 in Kraft (beachte: für Beteiligte in der Lieferkette Holz gilt ausnahmslos der 30.12.2026 als Ende der Übergangsfrist).

[1] Die aktualisierte FAQ und die Leitlinie zum aktuellen Stand der EUDR können Sie auf der Seite des BLE abrufen: https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/FAQ-Leitlinien_EU/FAQ-Leitlinien_EU-Kommission.html.

Weitere Änderungen betreffen zentrale Verpflichtungen von Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern. Sie zielen auf eine deutliche Reduktion administrativer Belastungen sowie auf eine verlässliche Vorbereitung auf die Anwendung der EUDR ab.

Durch die Änderungsverordnung zur EU-Entwaldungsverordnung gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe der Referenznummern in der **gesamten** Lieferkette mehr. Diese Anforderung beschränkt sich nun nur noch auf den **ersten** Marktteilnehmer.

Der Marktteilnehmer (=Erstinverkehrbringer) ist das Unternehmen, welches das Produkt erstmals in Verkehr bringt (Forstbetrieb oder Importeur in die EU). Der Erstinverkehrbringer ist zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung verpflichtet (vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger) und muss dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder gegebenenfalls die dem Erzeugnis zugewiesene Identifikationsnummer mitteilen. Von diesem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer findet dann keine weitere Weitergabe der Referenznummer oder Identifikationsnummer statt.

Alle nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler müssen sich für Produkte, die sie in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder exportieren wollen den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, die Internetadresse der Betreiber, nachgeschalteten Betreiber oder Händler, die ihnen die betreffenden Produkte geliefert haben, sammeln und fünf Jahre speichern. Gleiches gilt für die gleichen Angaben ihrer Kunden, wenn diese nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler sind.
Darüber hinaus müssen begründete Bedenken bezüglich der EUDR-Konformität und der rechtmäßigen Verkehrsfähigkeit eines Erzeugnisses, etwa aufgrund von Hinweisen Dritter oder eines Zulieferers, rechtzeitig erkannt und angemessen behandelt werden. Dies sollte im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagements berücksichtigt werden. Zum Beispiel durch die Etablierung eines Compliance-Systems, in welchem das Vorgehen bei begründeten Bedenken schriftlich festlegt ist.

Alle nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, welche Nicht-KMU sind, müssen sich zusätzlich im Informationssystem registrieren.
Des Weiteren muss sich der nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler, wenn der Lieferant ein Marktteilnehmer (=Erstinverkehrbringer) ist, die Referenznummern der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummern, die dem Erzeugnis zugewiesen wurde sammeln und fünf Jahre speichern.

Die Registrierung sowie die Abgabe der Sorgfaltserklärung erfolgten unter https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login.

Für die Übergangszeit existiert eine unverbindliche Testumgebung: https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login.

Die Registrierung im elektronischen EUDR-Informationssystem TRACES kann ausschließlich von einem gesetzlichen Vertreter bzw. von einer vertretungsberechtigten Person des Unternehmens vorgenommen werden.

Die Kontrollen der zuständigen Behörden erstrecken sich künftig ausdrücklich auf Erstinverkehrbringer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler.

Zusammenfassend:

- Alle Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie müssen Informationen zu ihren Lieferanten und Kunden sammeln und fünf Jahre speichern. Im unternehmerischen Risikomanagement ist das Vorgehen bei begründeten Bedenken festzulegen. Nicht-KMU Unternehmen müssen sich zusätzlich im Informationssystem registrieren.
- Wird PPK in der EU gekauft und der dafür eingesetzte Rohstoff nicht aus dem Nicht-EU-Ausland importiert, wird das Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie keine Referenznummer/Identifikationsnummer erhalten und kann entsprechend keine Referenznummer/Identifikationsnummer an seinen Kunden weitergeben.
- Das Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie erhält nur als erster nachgelagerter Marktteilnehmer eine Referenznummer/Identifikationsnummer und muss sie fünf Jahre speichern, wenn der Lieferant den dafür eingesetzten Rohstoff aus dem Nicht-EU-Ausland importiert hat. Es erfolgt keine Weitergabe der Referenznummer in der weiteren Lieferkette.
- Ein Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie muss nur eine Sorgfaltserklärung in dem Informationssystem abgeben (vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger), wenn es als Marktteilnehmer (=Erstinverkehrbringer) auf dem EU-Markt das Papier aus dem Nicht-EU-Ausland importiert.